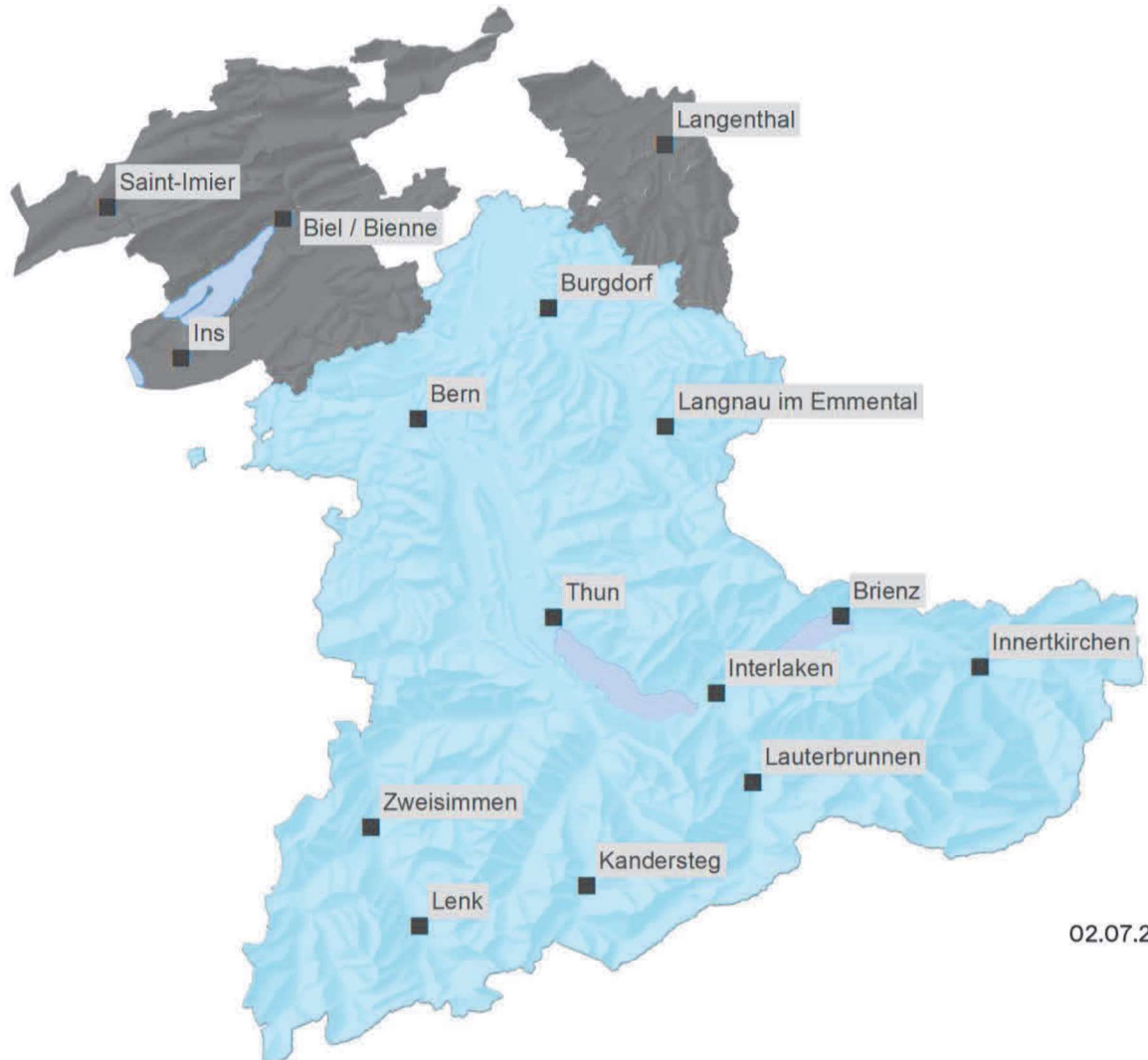




Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (50 m) im Norden des Kantons Bern



02.07.2026

Massnahmen

In folgenden Regierungsstatthalterämtern des Kantons Bern gilt ein **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (50 m)**:

- **Berner Jura, Biel / Bienne, Seeland, Oberaargau**

Weiter Informationen zum Verbot gibt das Merkblatt «Achtung Feuerverbot».

Verhaltenshinweise für allen anderen Regionen:

- Bei windigen Verhältnissen ganz auf Feuer verzichten.
- Feuer nur in fest eingerichteten Feuerstellen (mit betoniertem Boden) entfachen und vor Verlassen der Feuerstelle Glut vollständig löschen.
- Feuer immer beaufsichtigen und Funkenwurf sofort löschen.

Achtung Feuerverbot!

Ein Feuerverbot wird erlassen, wenn das Wald- und Flurbrandrisiko hoch ist. Dort, wo ein Feuerverbot in Kraft ist, werden alle Feuerquellen verboten, die einen Brand auslösen können.

Im Kanton Bern können Feuerverbote in zwei Geltungsbereichen erlassen werden:

1. **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe**, bis 50 Meter Abstand zum Waldrand. Ausserhalb dieser Verbotszone sind Feuer mit höchster Vorsicht erlaubt.
2. **Feuerverbot im Freien**, die Verbotszone umfasst damit den gesamten Aussenbereich inkl. Siedlungsgebiet.

Was gilt im Detail?



Ist ein Feuerverbot in Kraft, dann ist im jeweiligen Geltungsbereich verboten



Offenes Feuer



Feuer in und um Hütten



Feuer in befestigter Feuerstelle



Feuerwerke und Raketen



Campingkocher und -grill



Höhenfeuer



Kohlegrill



Rauchwaren wegwerfen



Sobald ein Feuerverbot gilt, ist das Steigenlassen von Himmelslaternen im gesamten Aussenbereich (inkl. Siedlungsgebiet) verboten.



Trotz Feuerverbot ist im jeweiligen Geltungsbereich mit erhöhter Vorsicht erlaubt



Metzger-/Profigasgrill



Elektrogrill

Gestützt auf die Beurteilung der Waldbrandgefahr durch das Amt für Wald und Naturgefahren, können die Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern Feuerverbote aussprechen. Weitere Auskünfte zu den Feuerverboten erteilt das zuständige Regierungsstatthalteramt.